

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Nachtrag zum Verzeichnis *)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 des Zivilgesetzbuches und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung:

Kanton Solothurn

29. Raiffeisenkasse Balsthal.

(Die Veröffentlichung in BBl 1952, I, 35, vom 26. Dezember 1951 ist als nichtig zu betrachten.)

Bern, den 9. Januar 1952.

521

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

*) BBl 1946, II, 287 ff.

Änderungen

im

**Bestände der Auswanderungs- und Passageagenturen und ihrer
Unteragenten während des IV. Quartals 1951**

Als Unteragenten sind ausgeschieden:

Von der Agentur Aktiengesellschaft Danzas & Cie. in Basel:

von Bergen Adolf in Meiringen.

Von der Agentur Genossenschaft Hotel-Plan in Zürich:

Citterio Arnold in Zürich (verstorben).

Von der Agentur Déménagements et voyages Natural, Le Coultre AG. in Genf:

Reinmann Gustav in Thun.

Als Unteragenten sind angestellt worden:

Von der Agentur Aktiengesellschaft Danzas & Cie. in Basel:

Hahn Eugen in Basel.

Von der Agentur H. Ritschard & Cie. AG. in Genf:

Baur Jean-Louis in Lausanne.

Von der Agentur Natural AG. in Basel:

Mathez Maurice in Biel.

Von der Agentur Jules Egli in Zürich:

Brugger Otto in Bern,
Gallmann Ernst in Bern.

Von der Agentur Gondrand Maritime AG. in Zürich:

Zingg Albert in Zürich.

Von der Agentur Jacky, Maeder & Co. in Basel:

Jörg Kurt in Bern,
Engel Rudolf in Biel.

Von der Agentur Reisebureau A. Kuoni Aktiengesellschaft in Zürich:

Züst-Wunderli Frau Anne-Marie in Luzern.

Bern, den 31. Dezember 1951.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,
Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung

Rückzahlung der 3% Eidgenössischen Anleihe von 1903 auf den 15. April 1952

Sämtliche bis anhin noch nicht ausgelosten Obligationen der 3% Eidgenössischen Anleihe von 1903 werden auf den 15. April 1952 zur Rückzahlung fällig und werden von diesem Zeitpunkt hinweg nicht mehr verzinst. Gleichzeitig sind mit Wirkung ab 15. April 1952 sämtliche bis und mit 1942 ausgelosten, noch nicht zum Inkasso vorgewiesenen Obligationen verjährt.

Die Obligationen können vom Inhaber in der Schweiz bei den Niederlassungen der Schweizerischen Nationalbank und bei den dem Kartell schweizerischer Banken oder dem Verband schweizerischer Kantonalbanken an-

gehörenden Instituten und in Frankreich bei der Banque de Paris et des Pays-Bas, Paris, oder beim Crédit Lyonnais, Paris, eingelöst werden.

Bern, den 15. Januar 1952.

Eidgenössische Finanzverwaltung

537

Verpfändung einer Schiffahrtsunternehmung

Die Firma Gottlieb Füllemann Sohn, Schiffahrtsunternehmung in Rohrschach, stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die im Sinne von Artikel 10 des Bundesgesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen vom 25. September 1917 bestehende Verpfändung ihres gesamten Schiffsparks und dessen Ausrüstung, der Hafen- und Landungsanlagen sowie des gesamten übrigen zum Betrieb und Unterhalt gehörenden Materials auszudehnen. Zweck: Sicherstellung einer Erhöhung des bereits bestehenden Darlehens im 1. Rang von 25 000 Franken auf 33 000 Franken und eines weiteren Darlehens im 2. Rang von 15 000 Franken, beides zur Finanzierung der Anschaffung eines Motorbootes.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind dem Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement in Bern bis und mit 31. Januar 1952 schriftlich einzureichen.

Bern, den 11. Januar 1952.

537

Eidgenössisches Post- und Eisenbahndepartement,
Rechtswesen und Sekretariat

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Dieses Gesetz, mit den bis 1. Februar 1950 erfolgten Abänderungen und Ergänzungen, enthält als Anhang das Bundesgesetz vom 29. April 1920 betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses. Bestellungen sind an das unterzeichnete Bureau zu richten.

Der Bezugspreis beträgt Fr. 1.70 pro Exemplar plus Nachnahmegebühren.

Bei Einzahlung auf Postcheckkonto III 520 = Fr. 1.90.

9116

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.01.1952
Date	
Data	
Seite	67-69
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 731

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.